

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2024/264 «Pilotprojekt: Smartphone frei» 2024/264

vom 27. Mai 2025

1. Text des Postulats

Am 25. April 2024 reichte Florian Spiegel das Postulat 2024/264 «Pilotprojekt: Smartphone frei» ein, welches vom Landrat am 13. Juni 2024 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

«Auch wenn generell an unseren Schulen im Kanton das Smartphone nicht während des Unterrichts erlaubt ist, so ist der Drang danach trotzdem spürbar, wenn es in Griffnähe liegt oder es wieder einmal in der Hosen-, Jackentasche vibriert, auf den Bildschirm zu schauen. Dies hindert einem wiederholt daran sich vollkommen auf den Unterricht zu konzentrieren und die Aufmerksamkeit schwindet. An den Schulen gibt es zum Teil in einzelnen Klassen schon Versuche dieser Situation zu begegnen. Nach Rücksprache mit verschiedenen Lehrpersonen und deren Inputs denke ich es wäre an der Zeit einen grösseren Schritt zu wagen.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten ein Pilotprojekt zu starten in welchem eine ganze Schule zur Smartphone freien Zone erklärt wird. Bedeutet, dass mindestens während dem Unterricht und maximal während Schulbeginn, bis Schulende das Mobiltelefon nicht erreichbar ist. Anschliessend wertet das AVS die Ergebnisse unter Einbezug der SuS und der Lehrpersonen aus und berichtet dem Landrat über die gemachten Erfahrungen und die möglichen Massnahmen.»

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Ausgangslage

Grundsätzlich fällt das Mitnehmen und allenfalls das Benutzen eines Smartphones in der Schule in den Schutzbereich der persönlichen Freiheit und der Eigentumsгарantie der Schülerinnen und Schüler. Diese Grundrechte können jedoch nach Massgabe von [Art. 36 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft \(SR 101\)](#) eingeschränkt werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist, die Einschränkung durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig ist.

Als gesetzliche Grundlage im oben beschriebenen Sinne kommt für eine Einschränkung der persönlichen Freiheit und der Eigentumsгарantie in der Schule die Hausordnung in Frage, die jede Schule erlassen muss ([§ 58 Abs. 3 Bildungsgesetz \[SGS 640\]](#)).

Das Gewährleisten eines störungsfreien Schulunterrichts ist ein gewichtiges öffentliches Interesse, das Einschränkungen des Smartphone-Gebrauchs in der Schule rechtfertigt. Weiter besteht ein öffentliches Interesse am sozialen Austausch zwischen den Schülerinnen und Schülern bzw. am

Erlernen desselben. Auch dürfte dies in einem weiteren Sinne zu den Bildungszielen gehören (vgl. [§ 2 Abs. 1 des Bildungsgesetzes](#)). Beschäftigen sich Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit übermässig mit ihrem Smartphone, besteht die Gefahr, dass diese Ziele nicht erreicht werden. Einschränkungen zur Benutzung von Smartphones in der Schule dürften in der Regel auch verhältnismässig sein. So überwiegen die beschriebenen öffentlichen Interessen die privaten Interessen der betroffenen Schülerinnen und Schüler, während des Unterrichts Telefonate und Nachrichten zu empfangen.

Das bedeutet, dass die Primar- und Sekundarschulen im Kanton Basel-Landschaft als teilautonome Organisationen einschränkende Regelungen zur Nutzung der Smartphones für die Schülerinnen und Schüler einführen dürfen. Sie halten diese Regeln in ihrer Hausordnung oder allenfalls darüber hinaus auch im Medienkonzept und im Schulprogramm fest.

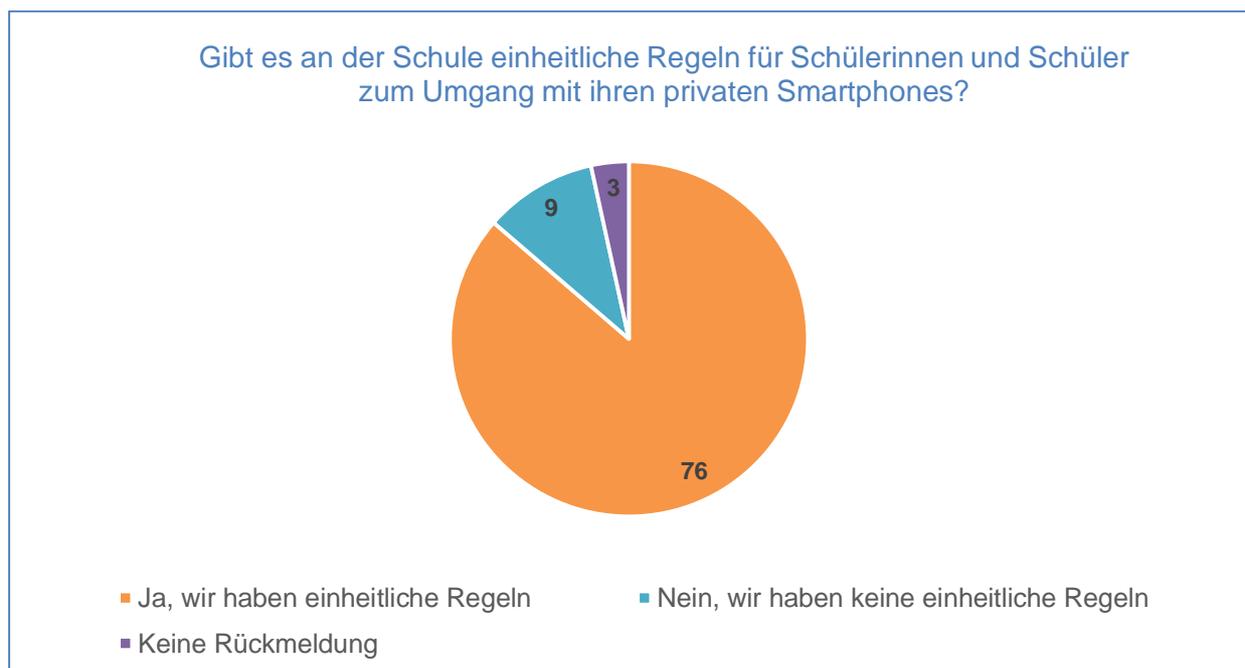
Das Amt für Volksschulen (AVS) hat als Grundlage für die Beantwortung dieses Postulats eine Umfrage bei den Schulleitungen der Primar- und Sekundarschulen gemacht, um ein Bild davon zu erhalten, inwieweit die Schulen eigene Nutzungsregeln erarbeitet haben. Gefragt wurde einerseits, ob bereits einheitliche Regelungen in Bezug auf die Nutzung der Smartphones durch die Schülerinnen und Schüler eingeführt wurden. Andererseits wurde nach den konkreten Regeln in Bezug auf die Nutzung der Smartphones während dem Unterricht im Klassenzimmer, im Schulgebäude und auf dem Schulareal gefragt.

2.2. Ergebnisse der Umfrage betreffend geltende Regelungen zur Nutzung von Smartphones an den Primar- und Sekundarschulen

An der Umfrage teilgenommen haben alle 17 Sekundarschulen, 66 von 69 Primarschulen sowie das Time Out und das Kompetenzzentrum Pädagogik, Therapie, Förderung (KPTF).

1) *Einheitliche Regeln für Schülerinnen und Schüler zum Umgang mit ihren privaten Smartphones*

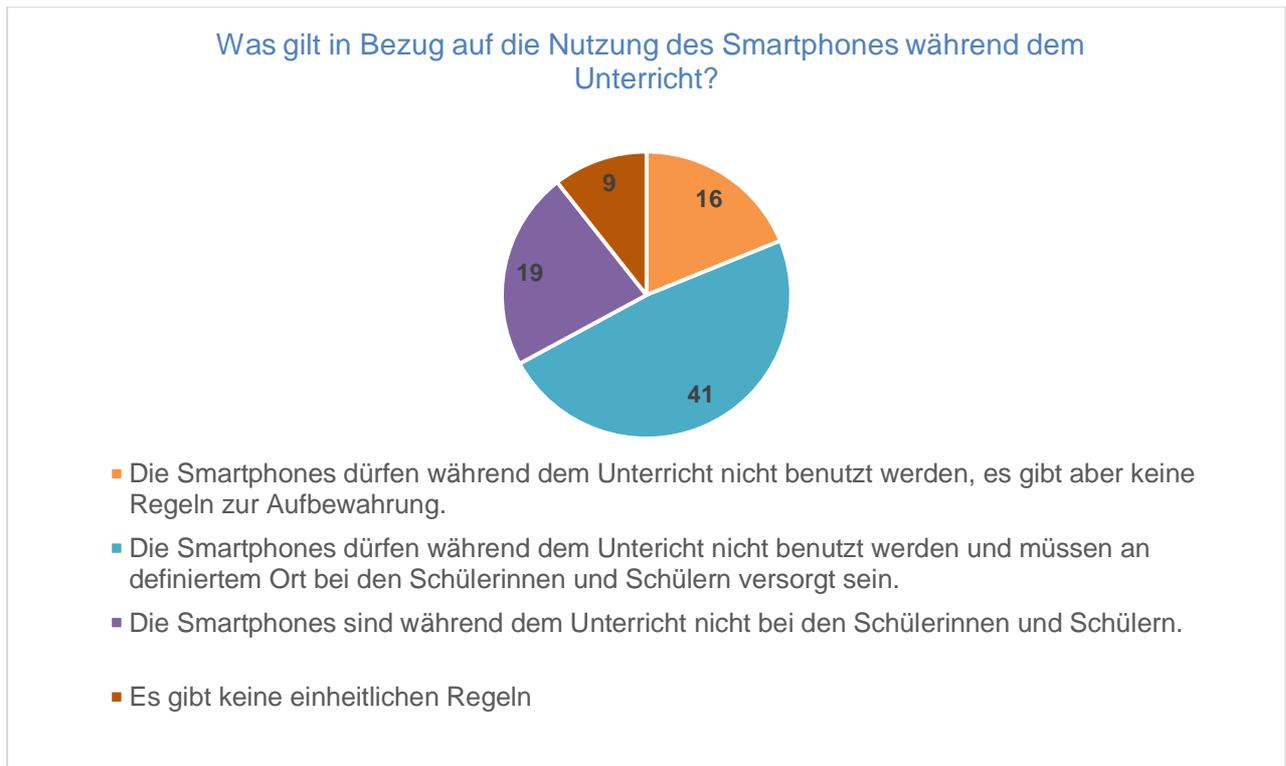
Von diesen insgesamt 85 Schulen haben 76 einheitliche und verpflichtende Regeln zur Nutzung der Smartphones für die Schülerinnen und Schüler erlassen. Das bedeutet, dass nur an 9 – bzw. maximal 12 Schulen unter Berücksichtigung der ausstehenden Antworten – keine einheitlichen Regeln zur Nutzung der Smartphones bestehen. Dabei handelt es sich um eine Sekundar- und um 8 bzw. 11 Primarschulen. An diesen Schulen gibt es keine verschriftlichten und für alle gültigen Regeln, sondern die einzelnen Lehrpersonen geben vor, was in ihrem Unterricht gilt.



Quelle: AVS 2025

2) *Regeln in Bezug auf die Nutzung während dem Unterricht (ausgenommen ist die durch die Lehrperson aufgeforderte Nutzung)*

An allen 76 Schulen, die einheitliche Regeln definiert haben, darf das Smartphone während dem Unterricht nicht benutzt werden. An 16 Schulen gibt es keine Regeln zur Aufbewahrung, an 41 Schulen muss das Smartphone an einem definierten Ort bei der Schülerin, dem Schüler aufbewahrt werden. An 19 Schulen werden die Smartphones durch die Lehrpersonen eingezogen, oder es dürfen gar keine Smartphones mit zur Schule gebracht werden. Dies ist an 12 Primarschulen der Fall, wobei Ausnahmen gelten können in Absprache mit den Erziehungsberechtigten z.B. bei langen Schulwegen.

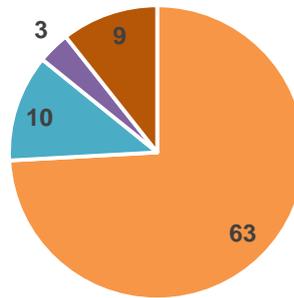


Quelle: AVS 2025

3) *Regeln in Bezug auf die Nutzung der Smartphones im Schulgebäude und auf dem Schulareal*

An 63 Schulen darf das Smartphone während den Unterrichtszeiten, also von der ersten bis zur letzten Lektion, weder im Schulgebäude noch auf dem Schulareal genutzt werden. An 10 Schulen ist eine Nutzung in der Mittagspause erlaubt, wobei es auch hier teilweise noch zeitliche oder örtliche Einschränkungen gibt. Nur in 3 Schulen dürfen die Smartphones in den Pausen auf dem Schulareal benutzt werden.

Was gilt in Bezug auf die Nutzung des Smartphones im Schulgebäude und auf dem Schulareal

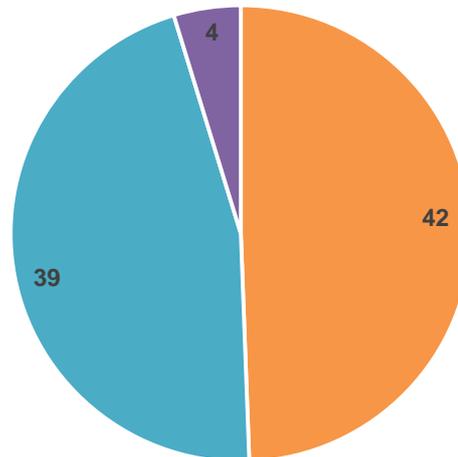


- Smartphones dürfen generell während der Unterrichtszeit (von der ersten bis zur letzten Lektion) nicht genutzt werden
- Smartphones dürfen zu definierten Zeiten und oder an definierten Orten genutzt werden
- Es gibt für die Nutzung ausserhalb des Unterrichts keine Regeln
- Es gibt keine einheitlichen Regeln

Quelle: AVS 2025

4) *Zufriedenheit und Handlungsbedarf*

Wir haben als Schule einen guten Umgang mit der Nutzung von privaten Smartphones gefunden

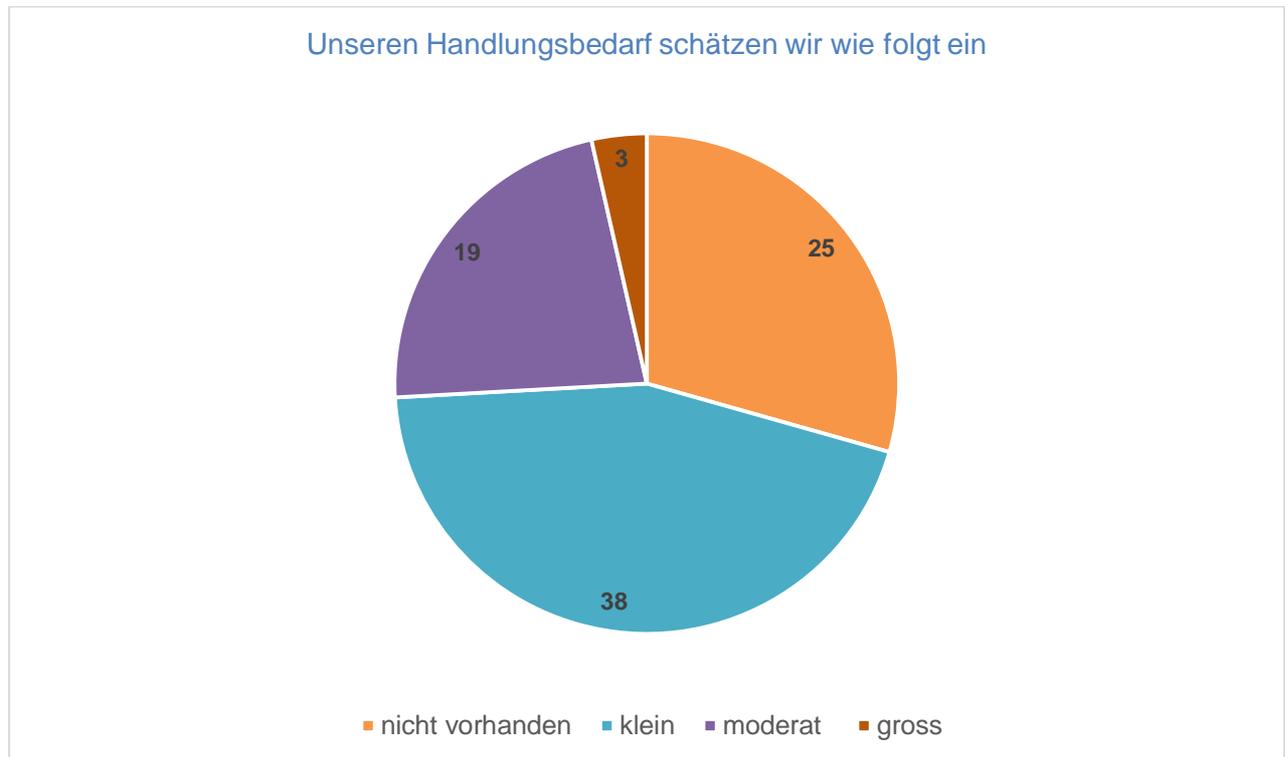


■ trifft zu ■ trifft eher zu ■ trifft eher nicht zu

Quelle: AVS 2025

Die Primar- und Sekundarschulleitungen sind fast vollständig der Meinung, dass sie bereits einen guten bis eher guten Umgang mit Regelungen zur Nutzung der Smartphones gefunden haben. Rund ein Viertel der Schulen sieht noch moderaten Handlungsbedarf in der Weiterentwicklung der

Regeln. 5 Schulen schätzen ihren Handlungsbedarf zur Weiterentwicklung oder allenfalls auch zur Durchsetzung der Regeln als gross ein.



Quelle: AVS 2025

2.3. Fazit in Bezug auf die Forderungen des Postulats

Das Postulat fordert die Durchführung eines Pilotversuchs, in dem eine ganze Schule zu einer Smartphone-freien Zone erklärt wird. Smartphone-frei wird dabei so definiert, dass mindestens während dem Unterricht und maximal von Schulbeginn bis Schulende das Smartphone nicht erreichbar ist. Erfreulicherweise lässt sich aufgrund der beschriebenen Umfrage feststellen, dass heute bereits 63 von 88 Schulen im Kanton (inkl. TimeOut und KPTF) diese Kriterien vollständig erfüllen und Smartphone-frei sind. Es handelt sich dabei nicht mehr um Pilotversuche, sondern um implementierte Regelungen, die bereits gelebt werden.

Sowohl die Primar- als auch die Sekundarschulen waren in den letzten Jahren sehr aktiv in dieser Thematik und haben klare und weitreichende Regelungen erlassen, welche an die jeweiligen Bedürfnisse und Gegebenheiten der Schulen angepasst sind. Die Forderung des Postulats nach einem Pilotversuch kann daher bereits als erfüllt betrachtet werden.

2.4. Ausblick

Die Bildungs-, Kultur und Sportdirektion erachtet es als sehr wichtig, dass alle Primar- und Sekundarschulen einheitliche Regelungen in Bezug auf die Nutzung der Smartphones für die Schülerinnen und Schüler während den Unterrichtszeiten und auf dem ganzen Schulareal erarbeiten und umsetzen. Im Nachgang zur beschriebenen Umfrage hat das AVS daher auch bereits alle Schulen, welche bisher noch keine einheitlichen Regelungen erarbeitet haben, dazu angewiesen, dies nachzuholen.

Als Hilfestellung und Unterstützung für alle Schulen wird durch das AVS ein Austausch auf Ebene der Schulleitungen initiiert, damit Fragen und gute Beispiele zu den Regelungen, deren Erarbeitung, Akzeptanz, Umsetzung und Sanktionierung ausgetauscht werden können.

Weitergehende Schritte oder gar kantonale Regelungen erachtet der Regierungsrat vor diesem Hintergrund als nicht notwendig.

Das Postulat sowie dessen Beantwortung fokussieren auf die Zielsetzung, einen störungsfreien Unterricht zu gewährleisten, das Ablenkungspotenzial durch die Smartphones zu reduzieren und damit die Konzentration der Kinder und Jugendlichen auf den Unterricht, aber auch die Mitschülerinnen und Mitschüler zu richten. Daneben schwingt in der Frage bzw. Forderung nach einer Regelung immer auch der Aspekt der Nutzung der Geräte und Inhalte, insbesondere der sozialen Medien, mit. Das Nutzungsverhalten sowie die effektive Nutzungsdauer kann mit Regeln an den Schulen etwas beeinflusst bzw. reduziert werden, die Hauptnutzung findet jedoch zum grössten Teil in der unterrichtsfreien Zeit und ausserhalb des Schulkontextes statt. Weit wichtiger ist in diesem Zusammenhang daher das Erlernen eines selbstbestimmten, sicheren und verantwortungsvollen Umgangs mit (digitalen) Medien.

Medien verstehen und verantwortungsvoll nutzen ist eine der zentralen Zielsetzungen des Lehrplans für Medien und Informatik im [Lehrplan Volksschulen BL](#). Darüber hinaus spielt die soziale, ethische und rechtliche Verantwortung in den sozialen Medien eine wichtige Rolle. Neben dem regulären Unterricht in Medien und Informatik stehen den Schulen eine Reihe von Weiterbildungen für Lehrpersonen sowie Präventionsangeboten für Schülerinnen und Schüler zu Verfügung. Die [Präventionsliste BL](#) bietet über 27 Angebote, welche sich an Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Fachpersonen sowie an Erziehungsberechtigte richten und die sich spezifisch mit Mediennutzung auseinandersetzen. Andere Bereiche decken weitere Themen wie psychische Gesundheit oder Sucht ab.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2024/264 «Pilotprojekt: Smartphone frei» abzuschreiben.

Liestal, 27. Mai 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich